

Wichtig für C/C1-FührerscheinbesitzerInnen und deren Arbeitgeber

BERUFSKRAFTFAHRER AUS- UND WEITERBILDUNG: DETAILINFORMATION FÜR LKW LENKER/INNEN



-Vorgabe seit 10. 9. 2009:

- Führerschein C/C1 alleine reicht bald nicht mehr!
- Lkw-Lenken wird zum Beruf mit Verpflichtung zu besonderer Aus- und regelmäßiger Weiterbildung!
- Das gilt auch für Lkw-LenkerInnen, die den C/C1-Führerschein schon haben!



C- und C1-„Berufskraftfahrer“-Weiterbildung

Wer eine Lenkerberechtigung der Klassen C/C1 hat und weiterhin - ob als Hauptberuf oder auch nur fallweise - Lkw lenken will, braucht künftig

- zusätzlich zum Führerschein und
- zusätzlich zum Befähigungsnachweis in besonderen Fällen, wie etwa zur Betätigung eines Ladekranes („Kranschein“) oder für Gefahrguttransporte (Gefahrgut-Lenkerausweis)
- auch noch den **Nachweis einer Berufskraftfahrer-Aus- und Weiterbildung!**

Das gilt also:

Nicht alleine für LenkerInnen von Lkw in gewerblichen Güterbeförderungsunternehmen, sondern auch für

- **LenkerInnen von Lkw im Werkverkehr von Handel, Gewerbe und Industrie**
- **LenkerInnen von Lkw in weiten Bereichen der öffentlichen Hand**
- **auch für selbstfahrende Unternehmerinnen und Unternehmer**
- **auch, wenn Personen Lkw nur fallweise oder aushilfsweise lenken**

Ausnahmen:

Keine Berufskraftfahrer-Weiterbildung benötigen LenkerInnen von:

- Kfz mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t, auch wenn mit einem damit gezogenen Anhänger in Summe die 3,5 t-Grenze überschritten wird (Führerschein Klassen B/B+E)
- Kfz mit einer Bauartgeschwindigkeit bis 45 km/h
- Kfz von Katastrophenschutz, Feuerwehr, Militär, Polizei
- Kfz auf Probefahrten bzw. noch nicht zum Verkehr zugelassenen neuen oder umgebauten Kfz
- Lkw zur Ausbildung in Fahrschulen oder zur Berufskraftfahrer-Aus- und -Weiterbildung oder zur Ausbildung im Rahmen des Lehrberufs Berufskraftfahrer
- Kraftfahrzeuge
 - zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, die der Lenker zur Ausübung seines Berufes verwendet, **und**
 - bei denen das Lenken des Fahrzeuges nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers ist

Lt. Verkehrsministerium kommt es bei der Ausnahme im letzten Punkt darauf an,

- ob die Erbringung einer Beförderungsleistung an sich die primäre Tätigkeit des Fahrers darstellt
- oder ob Güter, wie etwa Ersatzteile bei Handwerksbetrieben oder Servicetechnikern, lediglich im Rahmen einer sonstigen Tätigkeit (z. B. für eine Reparatur) mitgeführt werden.

Damit wären also Handwerker, Servicetechniker udgl. ausgenommen, die selbst Lkw über 3,5 t höchstem zulässigen Gesamtgewicht lenken und dabei Güter/Maschinen/Gerätschaften transportieren, die sie dann auch selbst montieren/verwenden odgl. Beliefert die Lenkerin/der Lenker aber Baustellen udgl. und werden die Güter/Maschinen/Gerätschaften von anderen MitarbeiterInnen montiert/verwendet, stellt die Beförderungsleistung die primäre Tätigkeit des Fahrers dar, dann gilt diese Ausnahme für sie/ihn nicht.

Nicht unter die Verpflichtung zur Berufskraftfahrer-Aus- und -Weiterbildung fallen auch Fahrten mit Kraftfahrzeugen, die nicht dem Güterbeförderungsgesetz unterliegen, also z. B.:

- Fahrten mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, wie Autokränen oder Straßenkehrmaschinen
- Fahrten zu privaten Zwecken

Wie allerdings vor allem bei Fahrten von Handwerksbetrieben oder zu privaten Zwecken in der Praxis der Nachweis im Falle von Kontrollen erfolgen können wird, ist noch unklar.

Fristen und Pflichten

LenkerInnen mit Führerschein C/C1 - ausgestellt vor dem 10. 9. 2009:

- müssen innerhalb von 5 Jahren genau definierte Weiterbildungen (ohne Prüfung aber vollständige Anwesenheitspflicht) absolvieren
- und sich bis spätestens 9. 9. 2014 unter Vorlage der Nachweise über diese Weiterbildungen den Zahlencode „95“ in den Führerschein eintragen lassen!

LenkerInnen mit Führerschein C/C1 - ausgestellt ab dem 10. 9. 2009 brauchen zusätzlich:

- entweder eine abgeschlossene Lehrausbildung als Berufskraftfahrer mit verlängerter praktischer Fahrprüfung (Grundqualifikation)
- oder den Nachweis bestimmter genau definierter Kenntnisse mittels Prüfung (Grundqualifikation - keine Verpflichtung zu einer besonderen Ausbildung)
- und zusätzlich in beiden Fällen den Zahlencode „95“ im Führerschein.

•

Ist der Zahlencode „95“ im Führerschein eingetragen, gilt das Mindestalter von 18 Jahren (anstatt 21 Jahren) auch für das Lenken schwerer Lkw!

Näheres für LenkerInnen mit Führerschein C/C1 - ausgestellt ab dem 10.9.2009 siehe Detailinformationen zur Grundqualifikation - Info-Quellen am Ende dieses Merkblattes

In weiterer Folge müssen alle LenkerInnen die Weiterbildung jeweils längstens in 5-Jahres-Intervallen wiederholen, um die Gültigkeit der Eintragung des Zahlencodes „95“ um weitere 5 Jahre zu verlängern.

LenkerInnen dürfen also ohne Eintragung des Zahlencodes "95" im Führerschein, in der Wirtschaft keine Lkw über 3,5 t hzG mehr lenken,

- Wenn sie die Lenkerberechtigung der Klasse C/C1 ab 10. 9. 2009 erworben haben!
- Ab 10.9.2014, wenn sie die Lenkerberechtigung der Klasse C/C1 vor dem 10. 9. 2009 erworben haben!

Zusätzlich zu den UnternehmerInnen bzw. Arbeitgebern sind für die Einhaltung dieser Vorschriften auch die LenkerInnen verantwortlich.

Erklärung zum Zahlencode „95“ im Führerschein:

Der Zahlencode „95“ im Führerschein bei der entsprechenden Lenkerberechtigung (also C/C1 oder D) ist der sog. Fahrerqualifizierungsnachweis, also der Nachweis, dass eine entsprechende Berufskraftfahrer-Aus- oder Weiterbildung absolviert wurde.

Alternativ zur „95“-er Eintragung im Führerschein gibt es folgende weitere Möglichkeiten, den Fahrerqualifizierungsnachweis zu erbringen:

- Eigenen Fahrerqualifizierungsnachweis nach EU in Form eines Ausweises ähnlich dem Führerschein (Muster: Anlage 2)
- Eintragung in der Fahrerbescheinigung für den gewerblichen Güterkraftverkehr (Bestätigung auf rosa Papier - Muster: Anlage 3)
- Bescheinigung über das Vorliegen der Grundqualifikation oder Weiterbildung nach Richtlinie 2003/59/EG (Muster: Anlage 4)

Alle Nachweise dürfen nur von Behörden ausgestellt werden. In Österreich wird aber der „95“-er-Eintrag im Führerschein überwiegend, weshalb in weiterer Folge in diesem Merkblatt nur noch der „95“-Eintrag im Führerschein erwähnt wird.

Für Bus-LenkerInnen mit einer Lenkerberechtigung der Klasse D gilt diese Regelung bereits seit 10. 9. 2008.

Meine Checkliste zur Berufskraftfahrer-Weiterbildung

Die für Lkw-LenkerInnen geltenden Fristen werden immer mehr: Zusätzlich zur Gesundheitsuntersuchung nach dem Führerscheingesetz, der Verlängerung des Gefahrgut-Lenkerausweises, dem Ablauf der Fahrerkarte für einen Digitalen Tachografen und dem Ablauf der EU-Fahrerbescheinigung (nur bei Lenkern von gewerblichen Güterbeförderungsunternehmen im internationalen Straßengüterverkehr) kommt jetzt also auch noch die Berufskraftfahrer-Weiterbildung dazu.

Man kann also derartige Fristen immer leichter übersehen. Wir empfehlen daher sowohl den Lkw-LenkerInnen selbst als auch den Arbeitgebern, sich ein System zur Verwaltung dieser Fristen inkl. Frühwarnrichtungen zu überlegen/einzuführen, damit genau das eben nicht passiert.

Die folgende Checkliste soll dabei helfen. Sie ist eine unverbindliche Empfehlung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Termincheckliste für Lkw-LenkerInnen:

- Name
- Geburtsdatum
- Datum der Gesundheitsuntersuchung nach dem Führerscheingesetz
 - Entweder im Führerschein eingetragenes Ablaufdatum, oder
 - Klasse C: Bis 36 Monate nach Vollendung des 45. Lebensjahres (= Vollendung des 48. Lebensjahres)
 - Klasse C1 in Verbindung mit Klasse C: Bis zur Vollendung des 53. Lebensjahres
 - Klasse D: Ohne Gesundheitsuntersuchung seit 1. 11. 2002 nicht mehr gültig
 - Klasse C1 ohne C (C1 wurde nie zu C), erteilt vor 31. 3. 2001: Bis 31. 3. 2011
- Lenkerberechtigung C, C1 (wegen der unterschiedlichen Fristen für die Gesundheitsuntersuchung getrennt) und auch D?
- Termin bis zum spätesten Abschluss der „Berufskraftfahrer“-Weiterbildungen und die Eintragung/Verlängerung des Zahlencodes „95“ im Führerschein (ggf. getrennt auch für D):

Das gilt auch für:

- MitarbeiterInnen, die nicht hauptberuflich Lkw lenken,
- Selbstfahrende Unternehmerin/Unternehmer
- und auch leitende/andere MitarbeiterInnen welche den Führerschein C/C1 und/oder D haben und diesen voll wirksam erhalten müssen, weil sie fallweise für das Unternehmen Lkw lenken müssen, oder auch nur aus persönlichen Gründen

mit Zahlencode „95“ im Führerschein:	Frist ist im Führerschein eingetragen
ohne Zahlencode „95“ im Führerschein Ausstellung vor 10. 9. 2009:	Frist: 9. 9. 2014
ohne Zahlencode „95“ im Führerschein Ausstellung ab 10. 9. 2009:	Achtung: LenkerIn darf keine Lkw lenken!

Achtung:

Keine Bestätigung über Teile der Weiterbildung darf bei Eintragung/Verlängerung des Zahlencodes „95“ im Führerschein älter als 5 Jahre sein! Wurde also eine Weiterbildung bereits vor dem 10. 9. 2009 absolviert, verkürzt sich die Frist auf 5 Jahre ab Absolvierung der ersten Weiterbildung!

- Vor diesem Termin sollte auch eine Führerschein-Gesundheitsuntersuchung durchgeführt werden, damit künftig die Neuausstellung des Führerscheines (Erneuerung des „95“-er Eintrages und Gesundheitsuntersuchung) gemeinsam erfolgen kann.

- Eintragungsmöglichkeiten für die Absolvierung der einzelnen Teile der Weiterbildungen nach Anlage 1 - jeweils Anzahl Stunden + Datum der Absolvierung eintragen:

für C/C1:

1ab	1c	1d	2a	2b	3a-f	3g	Summe
-----	----	----	----	----	------	----	-------

für C/C1 und D:

1ab	1c	1d	1ef	2a	2b	2c	3a-f	3g	3h	Summe
-----	----	----	-----	----	----	----	------	----	----	-------

für D:

1ab	1c	1ef	2a	2c	3a-f	3h	Summe
-----	----	-----	----	----	------	----	-------

- Andere Termine mit Einfluss auf die Einsatzmöglichkeit(en) der/des Lenkerin(s), z. B.:
 - Notwendigkeit der Verlängerung des Gefahrgut-Lenkerausweises,
 - Ablaufdatum der Fahrerkarte für einen Digitalen Tachografen
 - Ablaufdatum der EU-Fahrerbescheinigung (nur bei LenkerInnen von gewerblichen Güterbeförderungsunternehmen im internationalen Straßengüterverkehr, sofern es sich um Staatsangehörige eines Drittstaates handelt)
- Die „Berufskraftfahrer“-Weiterbildungen müssen künftig laufend längstens in 5-Jahres-Intervallen wiederholt werden, um die Gültigkeit des Zahlencodes „95“ zu verlängern.
- Weitere Vorgangsweise zwischen Lkw-Lenkerin und Arbeitgeber absprechen
- Autorisierte Ausbildungsinstitutionen kontaktieren und Angebote einholen
 - Informationsquelle: Siehe Linksammlung am Ende dieses Merkblattes

Achtung:

- Nicht zu lange zuwarten, da die Anzahl der LenkerInnen, welche diese Weiterbildung machen müssen, hoch und die Kapazitäten der ermächtigten Ausbildungsinstitutionen beschränkt bleiben werden!
- Wer nicht rechtzeitig beginnt, diese Weiterbildungen zu absolvieren, riskiert also, im zu erwartenden Nachfragehoch gegen Ende der Übergangsfrist in den Jahren 2013 und 2014 Probleme beim Finden von Ausbildungsplätzen bzw. -terminen zu bekommen!

- Gemeinsam unter Beteiligung von Arbeitgeber, LenkerInnen und der/den ausgewählten Ausbildungsinstitution(en) die Weiterbildungen planen - bedenken Sie dabei auch:
 - die begrenzte Anzahl der TeilnehmerInnen pro Weiterbildungskurs (muss vom Veranstalter im Antrag um die Erteilung der Ausbildungsermächtigung bekanntgegeben werden)
 - kürzere Einheiten als 7 Stunden-Blöcke sind nicht zulässig.
 - Ersatztermine für LenkerInnen, wenn sie z. B. durch Urlaub, Krankheit udgl. verhindert sind, einen bestimmten Termin wahrzunehmen
 - die Fluktuation, also den Personalwechsel in Ihrem Unternehmen
- Kontrollieren Sie in regelmäßigen Abständen, ob Sie mit der Absolvierung der Weiterbildungen im Zeitplan sind - gegen Ende der Frist droht sonst ein Ausbildungsstau!
- Kopieren Sie die jeweiligen Teilnahmebestätigungen auch für den Arbeitgeber, bewahren Sie aber auch selbst die Teilnahmebestätigungen sorgfältig auf und kontrollieren Sie auch, ob Sie tatsächlich alle erforderlichen Module (siehe Seite 5) besuchen.

Wer darf/muss was wo machen?

- Lenker, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben oder bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen arbeiten, können die Weiterbildung in Österreich durchlaufen.

Achtung:

Verfolgen Sie die weitere Entwicklung hinsichtlich Klarstellungen und auch allfälligen Änderungen der Rechtslage!

Die WK-Organisation strebt Klarstellungen und praktikable Regelungen an und wird über Änderungen / Klarstellungen informieren bzw. die Merkblätter zu diesem Thema aktualisieren.

Vorbehaltlich anderer Festlegungen ist die Wahrnehmung der Weiterbildung Aufgabe der / des LenkerIn(s), um die Einsatzmöglichkeit als Lkw-LenkerIn zu erhalten. Daher fallen ihr/ihm auch die Kostentragung zu, die Weiterbildungen sind in der Freizeit zu absolvieren.



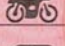




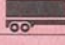
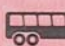



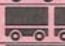

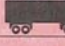
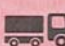
Wegen Förderungsmöglichkeiten seitens der öffentlichen Hand wenden Sie sich an die jeweilige Ausbildungsinstituion (je nach Bundesland unterschiedlich).

Muster derzeitiger Führerscheine in Österreich:

Datum der Erteilung der Lenkerberechtigung

Datum der Befristung z. B. wegen Gesundheitsuntersuchung

1. Name:		2	
2. Vorname:			
3. Geburtstag und -ort:			
4. Ausgestellt durch:			
in:		Foto	
am: 11.08.2005			
5. Führerschein-Nr. VerKR20-3011-			
8. Wohnort:			
7. Unterschrift des Führerscheininhabers:			

Fahrzeugklassen, für die der Führerschein gültig ist		3 vom	bis zum	4
A	A  ≤ 25 kW	24.08.1971		
	A  ≤ 0,16 kW/kg	24.08.1971		
B	B  ≤ 3500 kg ≤ (1+8 P)	24.08.1971		
C	C1  ≤ 7500 kg	24.08.1971	20.05.2015	
	C 	24.08.1971	20.05.2010	
D	D 	XXXXXXXX		
E	B  	02.11.2000		
	C1   ≤ 12000 kg	XXXXXXXX		
	C 	XXXXXXXX		
	D 	XXXXXXXX		

Die Bedeutung verschiedener Zahlencodes in Führerscheinen, wie im Beispiel "105", erfahren Sie hier:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/4/Seite.040120.html>

KC	vom	bis	Bemerkungen	Dienststempel
F	24.08.1971			
XX	XXXXXXXXXX			
XX	XXXXXXXXXX			

WOHNORTWECHSEL

2526359

REPUBLIC ÖSTERREICH

FÜHRERSCHHEIN

Permiso de Condución
 Řidičský průkaz
 Kärorkort
 Führerschein
 Juhiluba
 Αδειες Οδηγησης
 Driving Licence
 Permis de conduire
 Ceadónas Tiomána
 Patente di guida
 Vadītāja apliecinība

Vairotoju pažymėjimas
 Vezetői engedély
 Licența sa-Sewgan
 Ribewijs
 Prawo Jazdy
 Carta de Conducție
 Vodičský preukaz
 Vozniško dovoljenje
 Ajokortti
 Korkort

Modell der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

St. Dr. Lager-Nr. 796 - 05C 510182

10. Datum der Erteilung der Lenkerberechtigung

11. Datum der Befristung z. B. wegen Gesundheitsuntersuchung

	9.	10.	11.	12.
A	A  + 25 kW + 0,16 kW/kg	1970-11-17		
B	B  + 3500 kg + 0 + 8 P	1970-11-17		
C	C1  + 7500 kg	1972-08-04	2016-11-02	
	C 	1972-08-04	2013-11-02	
D	D 	1979-08-02	2013-11-02	
E	B  	1972-08-04		
	C1   + 12000 kg	1972-08-04	2016-11-02	
	C 	1972-08-04	2013-11-02	
	D 	1979-08-02	2013-11-02	
F	F 	1972-08-04		

1. Name

2. Vorname

3. Geburtsdatum/Geburtsort

4a. Ausstellungsdatum des Führerscheins

4b. Ablaufdatum des Führerscheins

4c. Ausstellungskategorie

5. Nummer des Führerscheins

9. Fahrzeugklasse

10. Erteilungsdatum der Lenkerberechtigung je Klasse

11. Ablaufdatum der Lenkerberechtigung je Klasse

12. Beschränkungen

FÜHRERSCHHEIN
REPUBLIC ÖSTERREICH
MODELL DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

1. Name

2. Vorname

3. Geb.-Datum + -Ort

4a. 2009-02-13 4b.

4c. BH

5. 09050343

7. Unterschrift

9. A B C D C1 F
B+E C+E C1+E D+E

Permiso de Condución
Řidičský průkaz
Kärorkort
Führerschein
Juhiluba
Αδειες Οδηγησης
Driving Licence
Permis de conduire
Ceadónas Tiomána
Patente di guida
Vadītāja apliecinība
Vairotoju pažymėjimas
Vezetői engedély
Licența sa-Sewgan
Ribewijs
Prawo Jazdy
Carta de Conducție
Vodičský preukaz
Vozniško dovoljenje
Ajokortti
Korkort

Anlage 1: Sachgebiete der Weiterbildung

Anmerkungen:

- Verkürzte Formulierungen
- Die Gruppierung der Sachgebiete entspricht der Gruppierung, nach der von den Weiterbildungsinstitutionen auch die Bestätigungen über die Teilnahme auszustellen sind.
- Die Summe der Mindeststundenanzahl für Führerschein C/C1 bzw. D ergibt jeweils nur 28 Stunden, für C/C1 + D 35 Stunden.
- Nachzuweisen sind aber für Führerschein C/C1 und D jeweils 35 Stunden, für C/C1 + D 42 Stunden, jeweils zusätzlich 7 Stunden sind also frei aus den angeführten Sachgebieten wählbar - andere Sachgebiete, wie z. B. Gefahrguttransport, sind nicht zulässig.
- Die einzelnen absolvierten Weiterbildungsblöcke müssen mindestens 7 Stunden dauern.

	für die Weiterbildung nachzuweisende Mindestanzahl von Stunden
1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln:	
a) Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung	7
b) Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen.	
c) Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs	7
Führerscheinklasse C und C1	
d) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeuges.	5
Führerscheinklasse D	
e) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste	5
f) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeuges.	
2. Anwendung der Vorschriften	
a) Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr	4
Führerscheinklassen C, C + E, C1, C1 + E	
b) Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr	1
Führerscheinklassen D und D + E	
c) Kenntnis der Vorschriften für den Personenkraftverkehr	1
3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik	
a) Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle	
b) Fähigkeit, die Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen	
c) Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen	3
d) Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung	
e) Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen	
f) Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt	
Führerscheinklassen C, C + E, C1, C1 + E	
g) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung	1
Führerscheinklassen D und D + E	
h) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenkraftverkehrs und der Marktordnung	1

Anlage 2: Muster eines EU-Fahrerqualifizierungsnachweises

MODELL DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DEN FAHRERQUALIFIZIERUNGSNACHWEIS	Seite 2																		
<p style="margin: 0;"><i>Seite 1</i></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <div style="display: inline-block; text-align: right;"> <p style="margin: 0;">FAHRERQUALIFIZIERUNGSNACHWEIS (MITGLIEDSTAAT)</p> </div> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3.</p> <p>4a. 4b.</p> <p>4c. (4d.)</p> <p>5a. 5b.</p> <p>7.</p> <p>(8.)</p> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p>6. LICHTBILD</p> <div style="border: 1px solid black; width: 80px; height: 80px; margin: 5px auto;"></div> </div> <p>9.</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>11.</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 40px; margin: 5px auto;"></div> </div> <div style="margin-bottom: 10px;"> <p>1. Name</p> <p>2. Vorname</p> <p>3. Geburtsdatum und -ort</p> <p>4a. Ausstellungsdatum</p> <p>4b. Ablaufdatum</p> <p>4c. Ausstellungsbehörde</p> <p>5a. Führerscheinnummer</p> <p>5b. Seriennummer des Nachweises</p> <p>10. Gemeinschaftscode</p> </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30px; text-align: center;">9.</td> <td style="width: 30px; text-align: center;">10.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">C1</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">C</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">D1</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">D</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">C1E</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">CE</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">D1E</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">DE</td> <td></td> </tr> </table> <p style="font-size: small; margin-top: 10px;">(In den in Österreich ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweisen lautet Nr. 9: „Fahrzeugklasse“).</p>	9.	10.	C1		C		D1		D		C1E		CE		D1E		DE	
9.	10.																		
C1																			
C																			
D1																			
D																			
C1E																			
CE																			
D1E																			
DE																			

Anlage 3: Muster einer Fahrerbescheinigung für den gewerblichen Güterkraftverkehr

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

(a)

(Farbe: rosa — Format DIN A4)

(Erste Seite der Bescheinigung)

(Wortlaut in der Amtssprache, in den oder in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, der die Bescheinigung ausstellt)

Unterscheidungszeichen ⁽¹⁾ des Mitgliedstaats, der die Bescheinigung ausstellt

Bezeichnung der zuständigen Behörde oder Stelle

FAHRERBESCHEINIGUNG Nr. ...

für den gewerblichen Güterkraftverkehr im Rahmen der Gemeinschaftslizenz

(Verordnung (EWG) Nr. 881/92 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 484/2002 vom 1. März 2002)

Hiernit wird bescheinigt, dass angesichts der Unterlagen, die von

⁽²⁾
.....

vorgelegt worden sind,

der folgende Fahrer:

Name und Vorname:

Geburtsdatum und Geburtsort: Staatsangehörigkeit:

Art und Nummer des Ausweises:

ausgestellt am in

Nummer der Fahrerlaubnis
ausgestellt am in

Nummer der Sozialversicherung

.....

gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und gegebenenfalls, je nach den Vorschriften des nachstehend genannten Mitgliedstaats, gemäß den Tarifverträgen über die in diesem Mitgliedstaat geltenden Bedingungen für die Beschäftigung und Berufsausbildung von Fahrern beschäftigt wird, um dort Beförderungen im Güterkraftverkehr vorzunehmen:

..... ⁽³⁾

Besondere Bemerkungen:

.....

Diese Bescheinigung gilt vom bis zum

Ausgestellt in, am

.....
⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Unterscheidungszeichen: (A) Österreich, (B) Belgien, (DK) Dänemark, (D) Deutschland, (GR) Griechenland, (E) Spanien, (F) Frankreich, (FIN) Finnland, (IRL) Irland, (I) Italien, (L) Luxemburg, (NL) Niederlande, (P) Portugal, (S) Schweden, (UK) Vereinigtes Königreich, ⁽²⁾ (CZ) Tschechische Republik, (EST) Estland, (CY) Zypern, (LV) Lettland, (LT) Litauen, (H) Ungarn, (M) Malta, (PL) Polen, (SLO) Slowenien, (SK) Slowakei

⁽²⁾ Name oder Firma und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers.

⁽³⁾ Name des Mitgliedstaates, in dem der Verkehrsunternehmer ansässig ist.

⁽⁴⁾ Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden zuständigen Behörde oder Stelle.

Anlage 4: Fahrerqualifizierungsnachweis nach Richtlinie 2003/59/EG bzw. § 14 Abs. 3 der österreichischen Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung Berufskraftfahrer - GWB

Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß § 14 Abs. 3 GWB

(Behörde)

Geschäftszahl:

Fahrerqualifizierungsnachweis

Gemäß § 14 Abs. 3 Grundausbildungs- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB, BGBl II Nr. xxx/2007, wird hiermit bescheinigt, dass

Frau/Herr

(Titel, Vor- und Familienname)

Geburtsdatum, -ort:

Staatsangehörigkeit:

Nummer der Sozialversicherung:

Art und Nummer des Ausweises:

ausgestellt am:

in:

Nummer des Führerscheins:

ausgestellt am:

gültig bis:

in:

mit den vorgelegten Bescheinigungen den Nachweis über die Grundqualifikation / Weiterbildung *) im Personenkraftverkehr entsprechend Art. 10 Abs. 3 lit. b der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, ABl. L 226 vom 10.09.2003, S. 4, geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26.04.2004, ABl. Nr. L 168 vom 01.05.2004, S. 35.

bis zum _____ erbracht hat.

Ausstellungsort, Datum

zuständige Behörde:

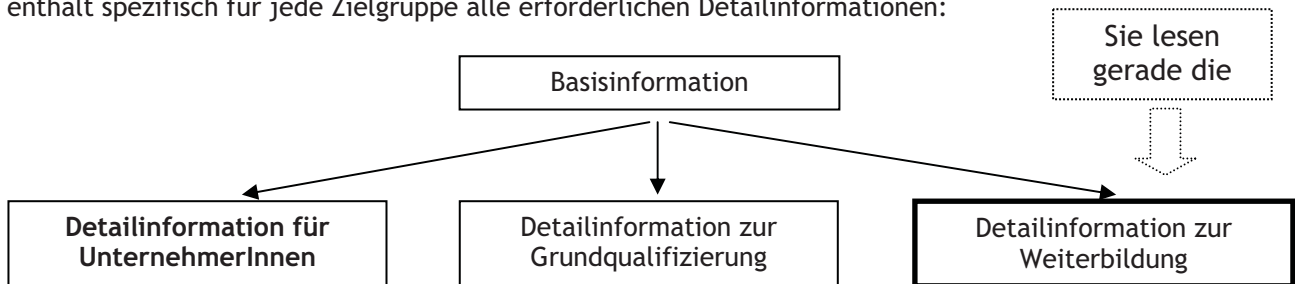
L.S.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Weitere Informationen

Die österreichischen Wirtschaftskammern haben umfassende und detaillierte weitere Informationen zur Berufskraftfahrer-Aus- und -Weiterbildung aufbereitet, die Ihnen auf den Websites der Wirtschaftskammern Österreichs und auch auf Websites einzelner Branchenvertretungen zur Verfügung stehen.

Das Merkblatt-System der Wirtschaftskammern Österreichs zur Berufskraftfahrer-Aus- und -Weiterbildung enthält spezifisch für jede Zielgruppe alle erforderlichen Detailinformationen:



Weiterführende Links der Wirtschaftskammern und der Ämter der Landesregierungen:

- Auf den WK-Seiten finden Sie auch die anderen Informationsblätter.
- Auf den Behördenseiten finden Sie z. B. Listen der in den einzelnen Bundesländern ermächtigten Ausbildungsinstitutionen und auch Download-Anmeldeformulare für die Grundqualifikations-Prüfung für Neuerwerber einer Lenkerberechtigung der Klasse C/C1.
- Um das Finden der Informationen sowohl zu ermöglichen, wenn Ihnen dieses Merkblatt in elektronischer Version vorliegt als auch, wenn Sie es als Druckversion haben, sind die Links sowohl mit Suchweg als auch als direkter Link angegeben.

	Wirtschaftskammern:	Ämter der Landesregierungen:
Burgenland:	http://wko.at/bgld/vp Informationen über die neuen Bestimmungen für Lenkerberechtigungen der Klasse C/C1	http://www.burgenland.gv.at - Wirtschaft & Verkehr - Verkehrsrecht - Fahrergrundqualifikation
Kärnten:		http://www.ktn.gv.at - Themen - Verkehr - Berufskraftfahrer-Qualifikation
Niederösterreich:	http://www.wko.at/noe/vp - Verbindliche Aus- und Weiterbildung für C/C1-Lkw-LenkerInnen	http://www.noe.gv.at - Wirtschaft & Arbeit - Gewerbe & Anlagen - Verkehrsgewerbe - Berufskraftfahrer (Grundqualifikation- und Weiterbildung) für Lenker/Innen der Klasse D, C1 oder C; Ermächtigung von Ausbildungsstätten
Oberösterreich:	http://wko.at/ooe/vp - Verbindliche Aus- und Weiterbildung für C/C1-Lkw-LenkerInnen http://wko.at/ooe/verkehr - Verbindliche Aus- und Weiterbildung für Lkw- und Buslenker	http://www.land-oberoesterreich.gv.at - Themen - Verkehr - Verkehrsgewerbe - Berufskraftfahrer (Grundqualifikation und Weiterbildung)
Salzburg:	http://wko.at/sbg/verkehr	http://www.salzburg.gv.at - Themen Verkehr - Energie - Verkehr: Recht und Gewerbe Berufskraftfahrer

Steiermark:	http://www.wko.at/stmk/verkehr	http://www.verwaltung.steiermark.at - Verwaltung - Dienststellen - Abteilungen - A14 Wirtschaft & Innovation - Referate - Referat 3 - Information und rechtliche Grundlagen - Grundqualifikation für Berufskraftfahrer im Personenkraftverkehr mit Omnibussen (Gelegenheitsverkehr und Kraftfahrlinie) und Güterkraftverkehr
Tirol:	http://www.wko.at/tirol/verkehr	http://www.tirol.gv.at - Wirtschaft - Gewerbesservice - Fahrerqualifizierungsnachweis
Vorarlberg:	www.fahrerweiterbildung.at Ausbildungsstätten, Termine, Seminar-Inhalte (5 + 1 Module)	http://www.vorarlberg.at - Wirtschaft & Verkehr - Verkehrsrecht - Fahrerqualifizierungsnachweis
Wien:	http://wko.at/wien/vp	http://www.wien.gv.at - Verkehr - rechtliche Verkehrsangelegenheiten - Berufskraftfahrerqualifikation
Österreich	http://wko.at - Service/Alle Themen: Verkehr/Straße/Güterverkehr	

Rechtsgrundlagen:

§§ 19 - 19c Güterbeförderungsgesetz, §§ 44 - 44d Kraftfahrliniengesetz, §§ 14a - 14d Gelegenheitsverkehrsgesetz, EU-Richtlinie RL 2003/59/EG, Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB (BGBl. Nr. II 139/2008)

Stand: Mai 2012

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster
Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!